

Thema: Besteuerung der Personengesellschaft

Die natürlichen Personen A und B betreiben gemeinsam in Hamburg ein Unternehmen in der Rechtsform einer OHG. Beschreiben Sie kurz verbal die Vorgehensweise für die zu veranlagenden Steuerarten.

Zuerst erfolgt die Prüfung der Steuerpflichten (Hier: Gewerbesteuer und Einkommensteuer). Daraufhin wird die zu veranlagende Gewerbesteuer auf Gesellschaftsebene ermittelt. Anschließend erfolgt für jeden Gesellschafter die Ermittlung für die zu veranlagende Einkommensteuer.

Die natürlichen Personen A und B betreiben gemeinsam in Hamburg ein Unternehmen in der Rechtsform einer OHG. Die beiden Gesellschafter erhalten jeweils ein eigenes Gehalt für ihre Tätigkeit und einen Gewinnanteil. Wie wird die zu veranlagende Gewerbesteuer auf Gesellschaftsebene ermittelt?

- (1) Handelsbilanzieller Jahresüberschuss abzüglich Gehälter der Gesellschafter
- (2) Durchbrechung der Maßgeblichkeit (z.B. Drohverlustrückstellung)
- (3) Steuerbilanzgewinn
- (4) Außerbilanzielle Korrektur (z.B. Verwarnungsgeld)
- (5) Gewinn aus Gewerbebetrieb erster Stufe
- (6) Sonderbetriebseinnahmen und Sonderausgaben (Hier: Gehälter)
- (7) Gewinn aus Gewerbebetrieb zweiter Stufe
- (8) Hinzurechnungen und Kürzungen sowie Freibetrag
- (9) Gewerbeertrag und zu veranlagende Gewerbesteuer (mit Hebesatz)

Die natürlichen Personen A und B betreiben gemeinsam in Hamburg ein Unternehmen in der Rechtsform einer OHG. Der handelsbilanzielle Jahresüberschuss beträgt 70.000 Euro und die zu veranlagende Gewerbesteuer beträgt 32.004 Euro. Gesellschafter A sind 60% und B 40% der Gewinne und Verluste zuzuschreiben. Ermitteln Sie die individuellen handelsbilanziellen Jahresüberschüsse für A und B.

(1) Handelsbilanzieller Jahresüberschuss - Gewerbesteuer =
70.000 Euro - 32.004 Euro = 37.996 Euro

(2) Gesellschafter A: 60% von 37.996 Euro = 22.797,60 Euro

(3) Gesellschafter B: 40% von 37.996 Euro = 15.198,40 Euro

Unterscheiden Sie den Freibetrag gemäß §32a ESTG vom Freibetrag gemäß §11 GEWSTG.

Der Freibetrag gemäß §32a ESTG bezieht sich auf die erste Tarifzone der tariflichen Einkommensteuer und bezeichnet den Grundfreibetrag.

Der Freibetrag gemäß §11 GEWSTG ist ausschließlich natürlichen Personen und Personengesellschaften zu gewähren (Annahme: Gewerbebetrieb).